



GESUCH UM BEWILLIGUNG BAULÄRM

Strasse/Nr.

Begründung:

Dauer:

Arbeiten über den Mittag (12.00 bis 13.00 Uhr)

Datum Datum

Datum Datum

Arbeiten in den übrigen Zeiten (19.00 bis 07.00 Uhr)

von (Datum, Zeit) bis (Datum, Zeit)

von (Datum, Zeit) bis (Datum, Zeit)

Personalien:

Gesuchsteller/-in / Bewilligungsinhaber/-in:

Rechnungsadresse: (nur wenn abweichend)

Firma

Firma

Name

Name

Vorname

Vorname

Strasse Nr.

Strasse Nr.

PLZ Ort

PLZ Ort

Tel.

Tel.

E-Mail

E-Mail

☐ Die Rechnung ist zur Kontrolle an den Gesuchsteller/ -in zu senden.

Das vollständig ausgefüllte Gesuch ist mindestens 5 Tage vor dem Termin mit allen notwendigen Unterlagen auf verkehrstechnik@uster.ch einzureichen (sep. zu begründende dringliche Ausnahmen bleiben vorbehalten).

Ort , Datum

Gesuchsteller/ -in

.....

.....

Verrechnung:

wird durch die Stadtpolizei Uster ausgefüllt

Allgemeine Gebühren

☐ Schreibgebühren und Porto Fr. 16.10

Ausnahmebewilligung Ruhezeiten

☐ Verfügungskosten Ausnahmebewilligung Ruhezeiten (Fr. 30.00) Fr. 30.00

Total (exkl. MwSt.) Fr. 46.10



Bewilligungsverfügung

wird durch die Stadtpolizei Uster ausgefüllt

Aufgrund des obenstehenden Gesuchs wird Ihnen gestützt auf die Polizeiverordnung der Stadt Uster vom 10. Mai 2021 und den aktuell geltenden Gebührentarif der Stadt Uster¹ unter den aufgeführten Bedingungen und Auflagen die Ausnahmegewilligung Ruhezeiten für die eingegebenen Zeiten erteilt. Hinsichtlich der aufgeführten Gebühren dient die vorliegende Bewilligungsverfügung als Rechtsöffnungstitel gemäss SchKG.

Ort und Datum:

Für die Stadtpolizei Uster:

.....

.....

Kopie zur Kenntnis an: Stadtpolizei Uster (Chef Sipo/VP; Kdo)

Allgemeine Bedingungen und Auflagen

1. Ausnahmegewilligung Ruhezeiten

- 1.1. Die Bewilligung wird gestützt auf die Polizeiverordnung der Stadt Uster vom 10. Mai 2010 und den aktuell geltenden Gebührentarif der Stadt Uster erteilt.
- 1.2. Die direkte Anwohnerschaft ist frühzeitig in geeigneter Form über die Bautätigkeit und den Lärm zu informieren (Anwohnerschreiben).
- 1.3. Bauarbeiten sind grundsätzlich nur an Werktagen während den Arbeitszeiten von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr erlaubt.
- 1.4. Für Sonntags- und Nachtarbeit muss zusätzlich die Bewilligung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit, Neumühlequai 10, 8090 Zürich, eingeholt werden.
- 1.5. Sollten die Arbeiten aus betrieblichen Gründen oder aufgrund der Witterung nicht wie geplant stattfinden, so ist dies der Stadtpolizei Uster, Verkehrstechnik, vorgängig per E-Mail oder Telefon mitzuteilen.

2. Strafandrohung/Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

- 2.1. Widerhandlungen gegen diese Verfügung sowie gegen die darauf gestützten Anordnungen, Auflagen und Einschränkungen, werden gemäss Art. 292 StGB bzw. nach den spezialgesetzlichen Strafbestimmungen bestraft. Art. 292 StGB lautet wie folgt: «Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassene Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft».

3. Haftung

- 3.1. Die bewilligungsinhabende Person haftet für Schäden, welche infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen an Personen oder Sachen – einschliesslich des öffentlichen Grundes – entstehen, sofern die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes, des Kantons Zürich und der Stadt Uster eine Haftung hierfür vorsehen. Wird die Stadt Uster für solche Schäden belangt, so hat ihr die bewilligungsinhabende Person im Rahmen des gesetzlich Möglichen vollen Ersatz zu leisten.

4. Rechtsmittel

- 4.1. Gegen die vorliegende Verfügung kann gestützt auf Art. 5 Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG), Art. 77 Abs. 1 Verfassung des Kantons Zürich (KV) i.V.m. § 10b Ziff. 3 und § 10a lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Kommandanten der Stadtpolizei Uster unter Beilage dieser Ausfertigung eine verwaltungsinterne schriftliche Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss eine Begründung und einen Antrag enthalten. Die einsprechende Person trägt das Kostenrisiko (§ 4 i.V.m. 13 Abs. 1 VRG).

¹ vollumfängliche vom 16. November 2021, anschliessende Teilrevisionen.